

Geschäftsordnung für den Diözesanhauptausschuss im Kolpingwerk DV Essen

§ 1 Sitz und Stimmrecht

- 1.) An der Tagung des Diözesanhauptausschusses nehmen die in der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband § 13 (2) (A) genannten Personen teil. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.
- 2.) Berater, Gäste sowie Vertreter der Medien können vom Diözesanvorstand zur Tagung des Diözesanhauptausschusses eingeladen werden.

§ 2 Einberufung

Für die Einberufung des Diözesanhauptausschusses gelten die in der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Essen § 13 (4) festgelegten Bestimmungen.

§ 3 Anträge

- 1.) Anträge an den Diözesanhauptausschuss können von jedem Bezirksvorstand, vom Diözesanvorstand, vom Diözesanpräsidium und von der Diözesanleitung der Kolpingjugend gestellt werden.
- 2.) Anträge an den Diözesanhauptausschuss müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung schriftlich beim Diözesanvorsitzenden des Kolpingwerkes Diözesanverband Essen eingehen. Sie sind mindestens eine Woche vor Beginn der Tagung des Diözesanhauptausschusses den gemeldeten Mitgliedern mitzuteilen.
- 3.) Zusatz- oder Abänderungsanträge sind schriftlich zu stellen. Für sie gilt nicht die in Absatz 2 genannte Frist.
- 4.) Initiativanträge können von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Über die Zulassung dieser Anträge beschließt der Diözesanhauptausschuss mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Tagesordnung

- 1.) Die Tagesordnung wird vom Diözesanvorstand vorgeschlagen und vom Diözesanhauptausschuss beschlossen.
- 2.) Die fristgerecht eingegangenen Anträge hat der Diözesanvorstand auf der Basis des Programms und der Satzung zu überprüfen und entsprechend in die vorläufige

Tagesordnung aufzunehmen.

3.) Die Tagesordnung jedes Diözesanhauptausschusses enthält mindestens – abgesehen von begründeten Ausnahmefällen – folgende Punkte:

- a) Eröffnung des Diözesanhauptausschusses durch den Diözesanvorsitzenden
- b) Feststellung der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanhauptausschusses und ihrer Beschlussfähigkeit
- c) Beschluss über die endgültige Tagesordnung
- d) Bericht über die Genehmigung des Protokolls des vorhergehenden Diözesanhauptausschusses
- e) Erstattung des Rechenschaftsberichtes durch den Diözesanvorstand (in den Jahren ohne ordentliche Diözesanversammlung)
- f) Bericht über die Gewinn- und Verlustrechnung sowie über die Vermögenssituation des abgelaufenen Haushaltsjahres des Kolpingwerkes Diözesanverband Essen (einmal jährlich)
- g) Anträge

§ 5

Leitung des Diözesanhauptausschusses

1.) Der Diözesanvorsitzende eröffnet, leitet und beschließt die Tagung des Diözesanhauptausschusses.

2.) Der Diözesanvorsitzende kann die Leitung der Tagung einer vom Diözesanhauptausschuss gewählten Tagesleitung übertragen. Er muss dies bei Beratungspunkten tun, bei denen er die Berichterstattung übernommen hat oder die seine Amtsführung betreffen.

§ 6

Beratung des Diözesanhauptausschusses

1.) Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich zur Handhabung der Geschäftsordnung zu Wort melden und muss sofort angehört werden. Allerdings kann die Wortmeldung nur zugelassen werden, wenn das betreffende Mitglied noch nicht zum anstehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt gesprochen hat. Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten nur solche Anträge, die sich beziehen auf:

1. die Ordnung der Satzung des Diözesanverbandes oder dieser Geschäftsordnung
2. die Ordnung der Geschäftserledigung
3. die Begrenzung der Redezeit
4. den Abschluss der Rednerliste
5. die Beendigung der Debatte
6. die sofortige Abstimmung
7. Antrag auf geheime Abstimmung
8. Antrag auf Vertagung
9. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
10. Antrag auf Nichtbefassung

2.) Ein Mitglied des Diözesanhauptausschusses muss sofort angehört werden, wenn es sich zu Wort meldet, um eine persönliche Erklärung über Ausführungen zu geben, die es vorher gemacht hat, jedoch nur insoweit, als diese Ausführungen missverstanden wurden.

3.) Das Schlusswort in der Aussprache über einen Antrag gebührt dem/der Antragsteller/in. Dies gilt nicht, wenn der Diözesanhauptausschuss einem Geschäftsordnungsantrag auf sofortige Abstimmung zugestimmt hat. Der/die Antragsteller/in darf im Schlusswort keine Zusätze machen oder neue Gesichtspunkte einführen.

4.) Spricht ein Mitglied nicht zur Sache, so hat die Tagungsleitung dieses dazu aufzufordern. Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so hat sie/er ihm das Wort zu entziehen.

5.) Verletzt ein Mitglied in seiner Rede den parlamentarischen Anstand durch unangebrachte Worte oder Verhaltensweisen, so hat die Tagungsleitung es zunächst zu verwarnen.

(6.) Wenn ein Mitglied eine zweite Verwarnung erhalten hat und Anlass zu einer dritten gibt, kann die Tagungsleitung ihm das Wort entziehen oder darf ihm das Wort nicht mehr erteilen. Im Übrigen gilt das Versammlungsrecht.

§ 7

Beschlussfassung

1.) Jeder nach § 13 (4) fristgerecht einberufene Diözesanhauptausschuss ist beschlussfähig.

2.) Beim Zusammentreffen von ähnlichen Anträgen ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Die Entscheidung dieser Frage trifft der Tagungsleiter. Im Zweifelsfalle entscheidet der Diözesanhauptausschuss ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

3.) Vor der Abstimmung über einen Antrag ist zunächst über die hierzu gestellten Änderungs- und Zusatzanträge zu beschließen. Soweit sich aus der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Essen oder dieser Geschäfts- und Wahlordnung nichts anderes ergibt, ist für die Annahme eines Antrages die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Besteht Unklarheit über das Abstimmungsergebnis, so wird die Abstimmung wiederholt.

§ 8

Protokoll

1.) Über die Beratungen des Diözesanhauptausschusses ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Tagungsleitung und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Verlangt ein Redner die Aufnahme einer Protokollnotiz in das Protokoll, so hat er die Protokollnotiz schriftlich dem Tagungsleiter zu übergeben. Der Tagungsleiter kann die Aufnahme der Protokollnotiz zurückweisen. Erhebt sich gegen die Zurückweisung der Protokollnotiz durch den Tagungsleiter Widerspruch, so entscheidet die Diözesanhauptausschuss über die Aufnahme in das Protokoll ohne Debatte.

2.) Das Protokoll wird innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Tagung des Diözesanhauptausschusses den Mitgliedern des Diözesanhauptausschusses zugestellt.

3.) Gegen das Protokoll kann von jedem/r stimmberechtigten Teilnehmer/in der Diözesanversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Datum des Poststempels, das der Briefumschlag, mit dem das Protokoll versandt wurde, angibt, Einspruch erhoben werden. In der nach dem Ablauf von vier Wochen stattfindenden Sitzung entscheidet der Diözesanvorstand über die eingegangenen Einsprüche und genehmigt das Protokoll.

§ 9

Schlussbestimmung

Diese Geschäfts- und Wahlordnung tritt mit der Annahme durch den Diözesanhauptausschuss am 09.06.2007 in Kraft.